

Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ im Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende studiengangsspezifischen Be-

stimmungen für den Masterstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“. Der Rat des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen hat am 22. Juni 2021 diese Ordnung beschlossen. Der Präsident der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 17. Juli 2021 diese Ordnung genehmigt.

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich		tungen
§ 2	Zugang zum Studium	§ 12	Prüfungsmodalitäten
§ 3	Zulassung zum Studium	§ 13	Definition alternativer Prüfungsleistungen
§ 4	Immatrikulation	§ 14	Prüfungsausschuss
§ 5	Ziel des Studiengangs	§ 15	Masterarbeit
§ 6	Regelstudienzeit	§ 16	Kolloquium
§ 7	Aufbau und Inhalt des Studiengangs	§ 17	Bildung Gesamtnote für die Masterprüfung
§ 8	Praktika	§ 18	Akademischer Grad
§ 9	Unterrichtssprache	§ 19	Übergangsregelungen
§ 10	Wahlpflichtmodule	§ 20	Inkrafttreten, Außerkrafttreten
§ 11	Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung von außerhochschulischen Leistungen		
Anlage 1:	Eignungsverfahrenordnung	Anlage 4.2:	Masterzeugnis Englisch
Anlage 1a:	Liste der außer Kraft tretenden Ordnungen und Ergänzungen	Anlage 5.1:	Zusatzdokument Deutsch
Anlage 2:	Praktikumsordnung	Anlage 5.2:	Zusatzdokument Englisch
Anlage 3:	Studien- und Prüfungsplan	Anlage 6.1:	Masterurkunde Deutsch
Anlage 4.1:	Masterzeugnis Deutsch	Anlage 6.2:	Masterurkunde Englisch
		Anlage 7:	Diploma Supplement

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen konkretisieren aufbauend auf der Rahmenstudienordnung (nachfolgend RSO) sowie der Rahmenprüfungsordnung (nachfolgend RPO) für Masterstudiengänge der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (nachfolgend Hochschule genannt) die Modalitäten von Studium und Prüfung im Masterstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ (nachfolgend Studiengang genannt) des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen (nachfolgend Fachbereich genannt) der Hochschule.
- (2) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen gelten für Studierende, die ab dem Wintersemester 2021 / 2022 im Studiengang immatrikuliert werden.

§ 2 Zugang zum Studium

Die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber erhält Zugang zum Studium, wenn sie bzw. er die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen des § 67 Abs. 1 Nr. 4 ThürHG oder die Voraussetzungen § 70 Abs. 3 ThürHG in Verbindung mit den gegebenenfalls bestehenden gesonderten Regelungen der Hochschule erfüllt und die Eignung für das Studium im Eignungsverfahren nach der Eignungsverfahrensordnung (Anlage 1) nachgewiesen worden ist.

§ 3 Zulassung zum Studium

Das Studium ist zulassungsfrei, soweit nicht die Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Hochschule für ein bestimmtes Semester eine Zulassungszahl regelt.

Für die Vergabe von Studienplätzen gelten im Falle einer Zulassungsbeschränkung nach Satz 1 die Regeln des ThürHZG, der Hochschulauswahlverfahrenssatzung, der Immatrikulationsordnung sowie der Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Hochschule.

§ 4 Immatrikulation

- (1) Personen nach § 71 Abs. 1 Satz 2 ThürHG sowie nach § 71 Abs. 2 ThürHG in Verbindung mit § 5 Abs. 5 der Immatrikulationsordnung der Hochschule benötigen für die Immatrikulation des Nachweises hinreichender Kenntnisse der deutschen Sprache mindestens des Niveaus
 - Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) 2,
 - Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) mit mindestens vier Punkten in allen Teilbereichen,
 - telc Deutsch C1hochschule,
 - Goethe-Zertifikat C 2: Großes Deutsches Sprachdiplom,
 - Prüfungsteil Deutsch der Feststellungsprüfung eines Studienkollegs oder
 - Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe (DSD II).
- (2) Die Immatrikulation in das erste Fachsemester erfolgt in der Regel zum Wintersemester und Sommersemester.

§ 5 Ziel des Studiengangs

- (1) Ziel des Studienganges ist es, nach einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss wissenschaftliche und praxisnahe Erkenntnisse und Kompetenzen zu vermitteln, die dem Absolventen ermöglichen, in der beruflichen Praxis im technisch-wirtschaftlichem Integrationsbereich erfolgreich Führungs-, Lenkungs-, Planungs- und Koordinierungsaufgaben wahrzunehmen, komplexe Projekte zu leiten sowie Managementsysteme zu implementieren. Der Schwerpunkt liegt hierbei auf der Vermittlung eines integrativen Gesamtverständnisses der Entwicklung, Beschaffung, Modifizierung, Realisierung und Vermarktung technisch-wirtschaftlicher Lösungen mit ihren technischen, wirtschaftlichen, informationstechnischen, rechtlichen und organisatorischen Aspekten.
- (2) Ein weiteres Ziel ist es, die beruflichen Sozialkompetenzen der Studierenden weiterzubilden und ihre Schlüsselqualifikationen (Softskills) zu fördern.

§ 6 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester.

§ 7 Aufbau und Inhalt des Studiengangs

- (1) Der Studiengang ist ein konsekutiver Masterstudiengang.
- (2) Der Studiengang verfolgt eine anwendungsorientierte Ausrichtung.
- (3) Der Studiengang ist ein Präsenzstudiengang.
- (4) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 90 ECTS-Punkte erforderlich, davon pro Semester durchschnittlich 30 ECTS-Punkte. Ein Modul soll in der Regel sechs ECTS-Credits haben.
- (5) Aufbau und Inhalt des Studiengangs regelt der Studien- und Prüfungsplan (Anlage 3). Der Studien- und Prüfungsplan regelt insbesondere
 - die Zahl der Module für jedes Semester;
 - die Bezeichnung der Module;
 - ob und welche Module aufeinander aufbauen;
 - soweit vorgeschrieben, die Reihenfolge der Ableistung der Module;
 - eine Aussage, in welchen Modulen die Anmeldung gemäß § 17 Abs. 3 der RPO bereits mit der Anmeldung zur betreffenden Lehrveranstaltung erfolgt sowie
 - die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen;
 - die Zuordnung der Module zu Pflichtbereich, Wahlpflichtbereich und optionalem Schwerpunkt.
- (6) Das 3. Semester ist so ausgestaltet, dass die Masterarbeit auch im Ausland angefertigt werden kann (Mobilitätsfenster).
- (7) Im Studiengang ist kein Teilzeitstudium vorgesehen.
- (8) Die Lehrinhalte des Studiengangs ergeben sich aus den Modulbeschreibungen.
- (9) Der Studiengang besteht aus:
 - den Pflichtmodulen im Umfang von 36 ECTS-Punkten,
 - dem Wahlpflichtbereich im Umfang von 24 ECTS-Punkten,
 - der Masterprüfung im Umfang von 30 ECTS-Punkten.
- (10) Durch eine entsprechende Belegung der Wahlpflichtfächer sowie durch das Thema der Masterarbeit können Studierende einen der folgenden vier Schwerpunkte wählen:
 - Technischer Vertrieb und Produktmanagement,
 - Produktion,
 - Entwicklung,

- Informationstechnik.

Zur Anerkennung eines Schwerpunktes müssen im Wahlpflichtbereich die beiden zugehörigen Schwerpunktmodule erfolgreich absolviert werden und das Thema der Masterarbeit muss dem Schwerpunktbereich angehören. Bei Zweifeln darüber, ob sich das Thema der Masterarbeit dem gewählten Schwerpunktbereich zuordnen lässt, entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Masterstudiengang kann alternativ ohne Schwerpunktwahl absolviert werden. Die endgültige Festlegung eines im Zeugnis ausgewiesenen Schwerpunktes erfolgt mit der Anmeldung der Masterarbeit.

Die Zuordnung der Module zu Pflichtbereich, Wahlpflichtbereich und optionalem Schwerpunkt ergibt sich aus dem Studien- und Prüfungsplan gemäß Anlage 3. Der Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen kann die Anzahl der Teilnehmer in Wahlpflichtfächern begrenzen und im Zweifelsfall entscheiden, die Studierenden, die den entsprechenden Schwerpunktbereich gewählt haben, bevorzugt zu berücksichtigen. Der Fachbereich verpflichtet sich, im laufenden Semester mindestens zwei Schwerpunktbereiche anzubieten. Das Angebot an Wahlpflichtmodulen ist abhängig von den verfügbaren Kapazitäten.

- (11) Für Studierende mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss auf Basis von 180 ECTS-Punkten sind 30 ECTS-Punkte an Vorleistungen in Form eines Sonderstudienplans nachzuholen. Für Studierende mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss auf Basis von 210 ECTS-Punkten in einer Ingenieurwissenschaft sind 18 ECTS-Punkte an Vorleistungen in Form eines Sonderstudienplans nachzuweisen (siehe Anlage 1 Eignungsverfahrensordnung § 3 Abs. 4).
- (12) Der Prüfungsausschuss des Fachbereiches legt vor Aufnahme des Studiums durch den Studierenden die Art der Vorleistungen fest. Diese sind so auszuwählen, dass für das Berufsbild des Wirtschaftsingenieurs typische Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt werden, welche die bzw. der Studierende im Rahmen der zu ihrem bzw. seinem masterqualifizierenden Abschluss führenden Ausbildung nicht erworben hat, und dass die bzw. der Studierende auf die Module des Masterstudienganges ausreichend vorbereitet ist.
Die Vorleistungen sollen möglichst zu Beginn des Studiums vor den ersten Modulprüfungen / Prüfungsleistungen des Studienganges erbracht werden, müssen jedoch spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters nachgewiesen werden. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss des Fachbereiches

Ausnahmen von den Sätzen 3 und 4 dieses Absatzes zulassen.

§ 8 Praktika

entfällt

§ 9 Unterrichtssprache

Die Unterrichtssprache ist deutsch. Einzelne Studienmodule können nach Maßgabe des Studien- und Prüfungsplans (Anlage 3) in englischer Sprache gelehrt werden.

§ 10 Wahlpflichtmodule

- (1) Der Studien- und Prüfungsplan (Anlage 3) enthält zwölf Wahlpflichtmodule mit einem Umfang von jeweils sechs ECTS-Punkten. Die Studierenden können aus den im Studien- und Prüfungsplan (Anlage 3) aufgeführten Wahlpflichtmodulen wählen. Die ausgesuchten Module müssen in der Summe mindestens 24 ECTS-Punkte umfassen.
- (2) Die Studierenden können unter Berücksichtigung von § 13 RSO Abs. 3 aus den im aktuellen Semester vom Fachbereich angebotenen Wahlpflichtmodulen auswählen. Es ergibt sich für die Studierenden kein Anspruch, dass in diesem Zusammenhang ein konkretes Modul aus der Liste laut Anlage 3 in jedem Semester angeboten wird.

§ 11 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung von außerhochschulischen Leistungen

- (1) Eine Anerkennung ist ausgeschlossen, wenn die anzuerkennende Leistung Teil eines bereits abgeschlossenen Studien- bzw. Ausbildungsprogramms ist, auf Grund derer die antragstellende Person einen berufsqualifizierenden Abschluss erhalten hat.
- (2) Falls die Vorbedingungen aus Absatz 1 nicht zutreffen, können generell nur Fächer aus Masterstudiengängen anerkannt werden.
- (3) Einschlägige berufspraktische Leistungen können angerechnet werden. Dies gilt auch für freiwillige Praktika.

§ 12 Prüfungsmodalitäten

- (1) Die Frist für die Ablegung von Modulprüfungen gemäß § 14 der RPO beträgt zwei Semester, nachdem die Prüfung im Studien- und Prüfungsplan (Anlage 3) erstmalig vorgesehen ist.
- (2) Mündliche Prüfungen werden von einer bzw. einem Prüfenden in Anwesenheit einer sachkundigen beisitzenden Person durchgeführt.
- (3) Die Anmeldung zu Prüfungen erfolgt durch fristgemäße Einschreibung über die durch das zuständige Prüfungsamt bekanntgegebenen Verfahren.
- (4) Die bzw. der Studierende kann sich innerhalb der vom zuständigen Prüfungsamt bekanntgegebenen Frist über die bekanntgegebenen Verfahren durch Erklärung ohne Angabe von Gründen abmelden. Diese Abmeldung erfolgt im zuständigen Prüfungsamt und ist nur möglich, wenn die Bestimmungen dieser Ordnung, insbesondere § 12 Abs. 1, dem nicht entgegenstehen.
- (5) Die bzw. der Studierende ist verpflichtet, nicht bestandene Modulprüfungen zum nächsten angebotenen Termin zu wiederholen. In diesem Fall werden Wiederholungsprüfungen in jedem Semester angeboten.
- (6) Die Anzahl der zulässigen zweiten Wiederholungsprüfungen beträgt drei.

§ 13 Definition alternativer Prüfungsleistungen

Die Liste der in § 24 RPO beispielhaft genannten Formen alternativer Prüfungsleistungen bzw. Teilleistungen kann nach aktuellem Erkenntnisstand von den Modulverantwortlichen ergänzt werden. Die Anwendung neuer Formate in einem Modul ist den Studierenden von den Lehrenden analog zu den Vorgaben von § 24 Abs. 2 RPO rechtzeitig anzukündigen.

§ 14 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des jeweiligen Fachbereiches.

§ 15 Masterarbeit

- (1) Die Zulassung zur Masterarbeit kann erst erfolgen, nachdem alle vorangegangenen Modulprüfungen und ggf. zu erbringende Vorleistungen erfolgreich erbracht worden sind.

- (2) Die bzw. der Studierende hat die Ausgabe des Themas der Masterarbeit beim Prüfungsamt des Fachbereiches zu beantragen. Dafür sind folgende Unterlagen einzureichen, soweit sie nicht bereits vorliegen:
 - a. der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an allen geforderten Modulprüfungen des jeweiligen Masterstudienganges.
 - b. eine Erklärung der zu prüfenden Person, dass sie bzw. er die Masterprüfung in dem gewählten Masterstudiengang nicht bereits an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder sich nicht in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 20 Wochen und kann auf Antrag der zu prüfenden Person aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, um maximal vier Wochen verlängert werden. In der Regel soll die Masterarbeit einen Umfang von ca. 80 Seiten haben.
- (4) Die Masterarbeit ist unter Berücksichtigung der Vorgaben von § 25 Abs. 7 RPO in Papierform sowie auf elektronischem Datenträger – entsprechend den in geeigneter Form bekannt gegebenen Vorgaben des Prüfungsamts – bei diesem abzugeben. Zur Fristwahrung ist die Übermittlung in elektronischer Form an das Prüfungsamt möglich. Die Einreichung in Schriftform inklusive aller Anlagen hat maximal drei Arbeitstage später (Ausschlussfrist) über die Poststelle zu erfolgen.
- (5) Die Bewertung durch die Prüfenden erfolgt auf Basis des Dokumentenstands zum Zeitpunkt des jeweils früheren aktenkundigen Abgabetermins.

§ 16 Kolloquium

- (1) Im Kolloquium soll die zu prüfende Person die Ergebnisse der Masterarbeit in Form eines Vortrages vorstellen und gegenüber fachlicher Kritik vertreten.
- (2) Das Kolloquium darf erst abgelegt werden, wenn alle Modulprüfungen einschließlich der Masterarbeit erfolgreich absolviert wurden. Zur abschließenden Bewertung der Masterarbeit muss das Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bestanden sein.
- (3) Das Kolloquium wird vor zwei Prüfenden abgelegt. Mindestens eine prüfende Person muss eine Professorin bzw. ein Professor, in der Regel die Betreuerin bzw. der Betreuer der Masterarbeit, sein. Fachkundige Hochschullehrer bestellen die Prüfenden. Die zu prüfende Person kann eine prüfende Person oder

eine Gruppe von Prüfenden vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf tatsächliche Zuteilung der beantragten Personen. Ein Wechsel in der Person der Prüferin bzw. des Prüfers kann nur aus sachlichen Gründen, wie z. B. längerer Krankheit, erfolgen und ist ebenfalls aktenkundig zu machen.

- (4) Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 und höchstens 90 Minuten.
- (5) Das Kolloquium ist zu protokollieren. Die bzw. der Geprüfte, Prüfende, die Benotung und gegebenenfalls aufgetretene besondere Vorkommnisse sind aktenkundig zu erfassen.
- (6) Hinsichtlich der Zulassung weiterer Personen und Geheimhaltung gilt § 20 Abs. 3 und 5 der RPO für Masterstudiengänge entsprechend. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die anschließende Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person.

§ 17 Bildung Gesamtnote für die Masterprüfung

entfällt

§ 18 Akademischer Grad

Nach erfolgreicher Absolvierung aller Modulprüfungen des Studiengangs verleiht die Hochschule den akademischen Grad „Master of Science“, Kurzbezeichnung „M. Sc.“.

§ 19 Übergangsregelungen

Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2021 / 2022 aufgenommen haben, finden die in § 20 Absatz 2 genannten Rechtsgrundlagen bis zum Wintersemester 2022 / 2023 Anwendung.

§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen treten am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgenden Monats in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des Wintersemesters 2022 / 23 treten die Studien- und Prüfungsordnungen des Masterstudienganges „Wirtschaftsingenieurwesen“, inklusive zugehöriger Änderungsordnungen und sonstiger Ergänzungen laut der Angaben in Anlage 1a außer Kraft.

Jena, den 17.07.2021

Prof. Dr.-Ing. Nico Brehm
Dekan

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor